



Der Stadtrat an den Gemeinderat

24. August 2022

GR Nr. 2022/180

Präsidialdepartement, Massnahmen zur Sanierung der Kongresshaus Zürich AG; Beitragserhöhung an die Kongresshaus-Stiftung Zürich; Genehmigung der Änderung des Subventionsvertrags der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG; Rückzug der Dispositiv-Ziffern 2 und 3

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Weisung «Massnahmen zur Sanierung der Kongresshaus Zürich AG; Beitragserhöhung an die Kongresshaus-Stiftung Zürich, Genehmigung der Änderung des Subventionsvertrags der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG; Mietzinsreduktion für nicht-kommerzielle Drittveranstaltungen in der Tonhalle» vom 11. Mai 2022 (GR Nr. 2022/180) unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat folgende Anträge (stark gekürzt):

1. Für die Kapitalerhöhung der Kongresshaus Zürich AG wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 2 000 000.– gemäss Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 202/2022 ein Netto-Zusatzkredit von höchstens Fr. 2 600 000.– bewilligt. Die neuen Netto-Ausgaben betragen damit insgesamt höchstens Fr. 4 600 000.–.
2. Für die nicht gedeckten Kosten der Werterhaltung der Liegenschaft sowie der periodischen Instandsetzungen von Kongresshaus und Tonhalle der Kongresshaus-Stiftung Zürich wird zum bestehenden Beitrag von Fr. 2 909 600.– ab 1. August 2022 ein Zusatzkredit von jährlich höchstens Fr. 950 000.– bewilligt. Der neue wiederkehrende Beitrag beträgt damit insgesamt jährlich höchstens Fr. 3 859 600.–
3. Die Änderungen des Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vom 10. Februar 2021 betreffend Vermietung der Tonhalle-Säle an Drittveranstaltungen im Bereich der klassischen und zeitgenössischen Musik sowie betreffend Mietbeitrag werden genehmigt
4. Unter Ausschluss des Referendums werden im Budget 2022 verschiedene Positionen erhöht.

Mit vorliegender Zuschrift zieht der Stadtrat die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 zurück. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 4 sind vom Rückzug nicht betroffen. Dieser Rückzug erfolgt aus folgenden Gründen:

Mit der Vorlage GR Nr. 2022/180 verfolgt der Stadtrat das primäre Ziel, die Kongresshaus Zürich AG zu stabilisieren und dabei finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck soll sich die Stadt im Umfang von höchstens 4,5 Millionen Franken an der Kapitalerhöhung der Kongresshaus Zürich AG beteiligen (Dispositiv-Ziffer 1). Neben dieser Unterstützungsmassnahme hat der Stadtrat dem Gemeinderat weitere Massnahmen zur nachhaltigen finanziellen Stabilisierung des Kongresshaus-Tonhalle-Konstrukts beantragt. So soll mit einer Erhöhung des Betriebsbeitrags an die Kongresshaus-Stiftung Zürich die nachhaltige Immobilienbewirtschaftung und die Finanzierung von Renovationen gewährleistet bleiben (Ziffer 2). Zudem soll der Subventionsvertrag zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG den geänderten



2/2

Mietverhältnissen angepasst und insbesondere die höheren Mietkosten durch die Stadt getragen werden (Ziffer 3). In Ziffer 4 werden, unter Ausschluss des Referendums, die für die beantragten Ausgaben notwendigen Nachtragskredite gesprochen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der vorberatenden Sachkommission PRD/SSD ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat die Erhöhung des Betriebsbeitrags an die Kongresshaus-Stiftung Zürich (Ziffer 2) und die Anpassungen des Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG – insbesondere die Erhöhung des Mietbeitrags – (Ziffer 3) nicht, wie vom Stadtrat beantragt, unbefristet sprechen möchte.

Der Gemeinderat kann die beantragten Änderungen des Subventionsvertrags mit der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG nicht selber anpassen. Er kann die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen lediglich genehmigen oder ablehnen. Die aus verschiedenen Gemeinderats-Fraktionen geforderte Befristung der Mietbeitragserhöhung an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG kann der Gemeinderat daher nicht selber vornehmen. Ist der Gemeinderat zwar mit der Höhe der beiden Beiträge einverstanden, nicht aber mit ihrer unbefristeten Gewährung, muss er beim Stadtrat mittels Rückweisungsantrag eine überarbeitete Weisung verlangen.

Eine Rückweisung würde bedeuten, dass der Stadtrat eine neue Weisung erarbeiten müsste. Die damit verbundene verzögerte Beschlussfassung wäre für die dringend notwendige Kapitalerhöhung der Kongresshaus Zürich AG gemäss Ziffer 1 problematisch. Es ist wichtig, dass die Kongresshaus Zürich AG rechtzeitig weitere Liquidität erhält.

Aus diesem Grund zieht der Stadtrat gestützt auf Art. 85 Abs. 3 GO die Ziffern 2 und 3 zurück. Der Stadtrat ist bereit, dem geäusserten Wunsch aus der Sachkommission PRD/SSD nachzukommen und wird dem Gemeinderat eine neue Weisung mit einer Befristung der beiden Beiträge bis 2028 (im Sinne eines Pilotversuchs) unterbreiten. Vor Ablauf dieser Befristung wird der Gemeinderat auf Basis der Erfahrungen aus dem Pilotversuch neu über unbefristete Beiträge entscheiden können. Im Rahmen der Weisung GR Nr. 2022/180 soll der Gemeinderat deshalb einzig über die beantragte Beteiligung der Stadt an der Kapitalerhöhung der Kongresshaus Zürich AG und die nötigen Nachtragskredite entscheiden.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti